

## Ehescheidung aus politischen Gründen

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurde das Ehescheidungsrecht in den vier Besatzungszonen Deutschlands kraft der Gesetzgebungsbefugnis der Alliierten durch das Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20. 2. 1946 einheitlich geregelt.

Während das genannte Gesetz in der Bundesrepublik auch heute noch fortgilt, verlor es für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone seine Rechtswirksamkeit mit dem 20. 9. 1955, und zwar auf Grund eines Beschlusses der Regierung der Sowjetunion, der die uneingeschränkte Aufhebung der vom Alliierten Kontrollrat erlassenen Gesetze zur Folge hatte.

Der durch die Außerkraftsetzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 auf dem Gebiet des Ehescheidungsrechts eingetretene gesetzlose Zustand wurde erst am 29. 11. 1955 durch den Erlaß der „Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung“ vom 24. 11. 1955 (GBl. I, Nr. 102/55, S. 849 ff.) beendet.

Die während der Interimszeit vom 20. 9. 1955 bis zum 29. 11. 1955 ergangenen Ehescheidungsurteile wurden nach einer Anweisung des sowjetzonalen Justizministeriums auf Art. 30 der Verfassung und § 12 des „Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ vom 27. 9. 1950 gestützt.

Wie die formellen Voraussetzungen der Ehescheidung in den einzelnen Stadien aber auch immer ausgesehen haben mögen, ein Merkmal war der von den Sowjetzonenmachthabern in Ehescheidungsfragen geübten Rechtspraxis — die nachfolgenden Dokumente aus den Jahren 1954—1958 und die in den Dokumentensammlungen Teil I und II, S. 166 ff. und 183 ff. enthaltenen Beispiele lassen dies deutlich erkennen — zu allen Zeiten gemeinsam: die Möglichkeit, eine Ehe aus politischen Gründen zu scheiden. Neu an der seit dem 24. 11. 1955 geltenden Regelung ist lediglich, daß nunmehr in § 8 der EheVO die Wertlosigkeit einer Ehe für die Gesellschaft ausdrücklich als Scheidungsgrund anerkannt und damit die Scheidung einer Ehe aus politischen Gründen auch mit den Buchstaben des Gesetzes vereinbar gemacht wird.

### Grundlegende Wandlung des Ehe-Begriffs

Die VO vom 24. November 1955 unterscheidet sich von dem in der Bundesrepublik geltenden Recht in erster Linie dadurch, daß die Voraussetzungen für eine Ehescheidung völlig andere sind. In der Bundesrepublik kommt eine Scheidung der Ehe in der Regel nur dann in Betracht, wenn durch das Verschulden des einen Ehepartners die Ehe so tief zerrüttet ist, daß mit der Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr gerechnet werden kann. Durch die sowjetzonale VO hingegen ist das Schuldprinzip beseitigt, insbesondere ist der Ehebruch kein absoluter Scheidungsgrund mehr. Auch die im Kontrollratsgesetz Nr. 16 enthaltenen speziellen Scheidungsgründe der §§ 44 ff und § 48 sind entfallen. Eine Ehe kann in der Sowjetzone vielmehr auf Grund

des bereits oben erwähnten § 8 EheVO nur noch dann geschieden werden, wenn das Gericht beim Vorliegen ernstlicher Gründe zu der Feststellung gelangt, „daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat.“

Dabei liegt das Schwergewicht einer solchen Untersuchung zweifellos bei der zuletzt genannten Voraussetzung, d. h., das Fortbestehen einer Ehe wird von der politischen Einstellung und der sogenannten gesellschaftlichen Betätigung der Eheleute abhängig gemacht. Dem SED-Funktionär ist es jetzt möglich, sich seiner Ehefrau zu entledigen, wenn er ihr nachweist, daß sie ihn in einer gesellschaftspolitischen Betätigung, am Besuch einer Parteischule oder an der Ausübung einer parteiamtlichen Funktion hindert oder auch nur Zweifel an der Richtigkeit seiner politischen Einstellung äußert. Dabei ist es gleichgültig, ob der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, selbst wegen eines von ihm begangenen Ehebruchs oder einer anderen schweren Eheverfehlung die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trägt. Entscheidend ist vielmehr in jedem Falle das Interesse des Staates an der Aufrechterhaltung der Ehe.

Die Ehe darf, wie es in der sowjetzonalen Tageszeitung „NEUES DEUTSCHLAND“ vom 26. Mai 1956 heißt, niemals zu einem Hemmnis in der gesellschaftlichen Weiterentwicklung der Eheleute werden. Dies bedeutet — auf rechtsstaatliche Begriffe übertragen — daß mangelndes politisches Bewußtsein und die ablehnende Haltung eines Ehegatten gegenüber dem SED-Staat den sowjetzonalen Gerichten nunmehr die Handhabe bieten, die Ehe als die persönlichste aller menschlichen Beziehungen aus rein politischen Erwägungen heraus für beendet zu erklären.

### DOKUMENT 243

#### Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow

vom 4. Mai 1956  
— Az. 830 RA 83/56 —

Die Zivilkammer hat für Recht erkannt:  
Die Ehe der Parteien wird geschieden.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der klägerische Vortrag zutreffend ist. Die Parteien haben sich völlig auseinandergelebt, der Verklagte hat keinerlei Verständnis dafür, daß sich die Klägerin gesellschaftlich weiterbildet und sich für die politischen Ereignisse interessiert. Zudem sind die Privatinteressen des Verklagten völlig einseitig auf den Pferdesport ausgerichtet und sein Bekanntenkreis, der ebenfalls nur an diesem Sport Interesse hat, ist in West-Berlin. Der dauernde Umgang in diesem Kreis hat sich anscheinend auf den Verklagten schon so ausgewirkt, daß er unserer Gesellschaftsordnung gegenüber mißtrauisch ist, wie sich aus seinem Verhalten in der Beweisaufnahme ergeben hat. Die Bewußtseinsentwicklung des Verklagten hat im Laufe der Ehe nicht Schritt gehalten mit der der Klägerin. Während sie im Leben steht und am gesellschaftlichen Geschehen regen Anteil nimmt, steht der Verklagte abseits. Dies ist nicht dadurch zu erklären, daß der Verklagte nach seinem Vortrag berufliche Schwierigkeiten hatte, die ihn unserer Gesellschaftsordnung gegenüber verbittert gemacht haben; wenn sich der Verklagte etwas mehr für die Geschehnisse in unserem Arbeiter-und-Bauernstaat interessieren würde, dann würde er wissen, daß es gegen ungerechte Behandlung die vielfältigen Möglichkeiten der Abhilfe gibt.

.....